

LÄRMSCHUTZ BEI DER B 64 ESCHERSHAUSEN

64

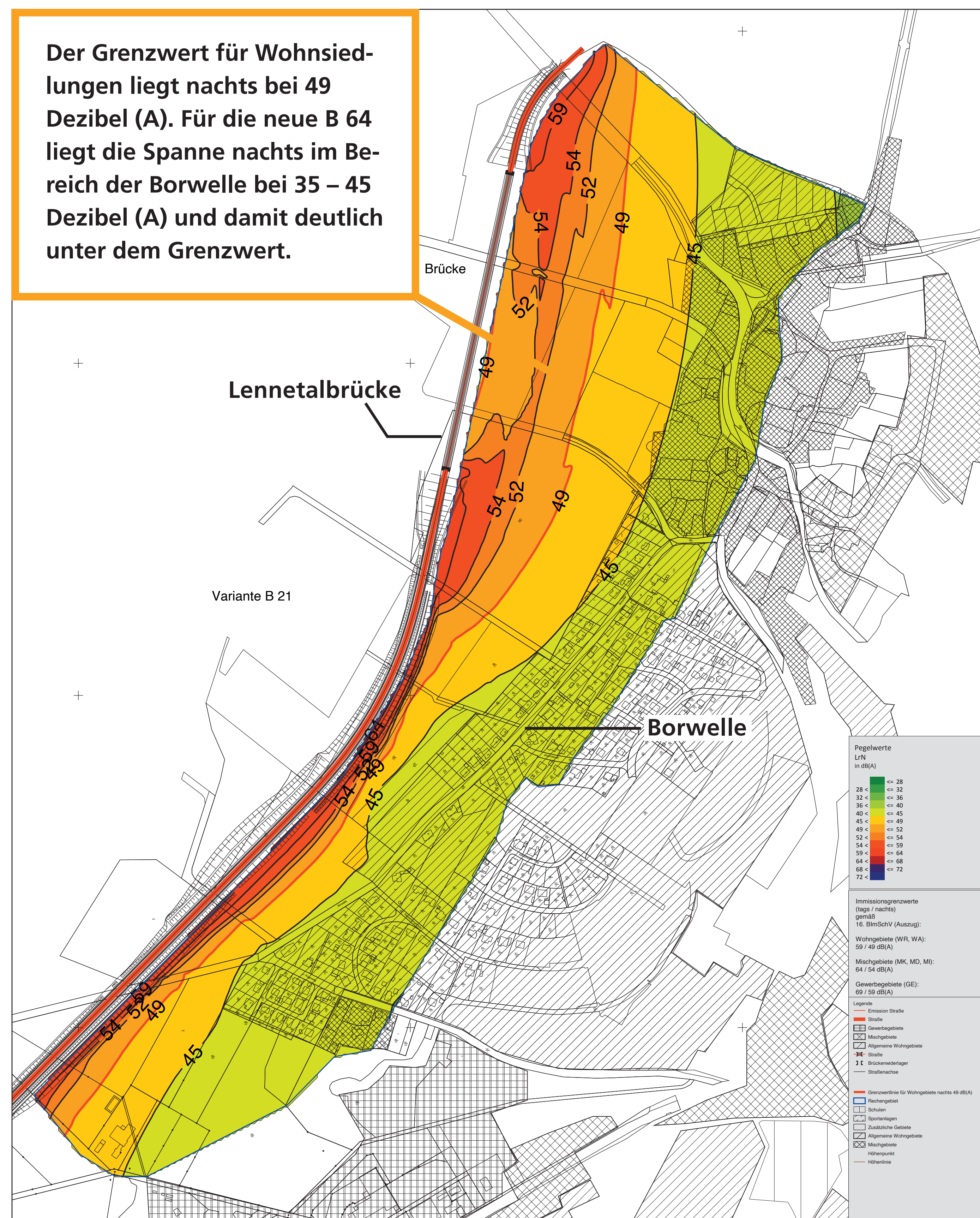
Lärmschutz beim Straßenbau

Bei der Untersuchung und Bewertung der möglichen Trassenvarianten ist der Lärmschutz ein wichtiges Kriterium. In der 16. Bundesimmissionschutzverordnung werden die Grenzwerte sowie die Art ihrer Berechnung festgelegt. Bei der Berechnung wird immer vom „Worst-Case“ ausgegangen – also von den ungünstigsten Randbedingungen. Ein Beispiel ist die Windrichtung. So kann sichergestellt werden, dass die Grenzwerte auch bei den ungünstigsten Bedingungen eingehalten werden.

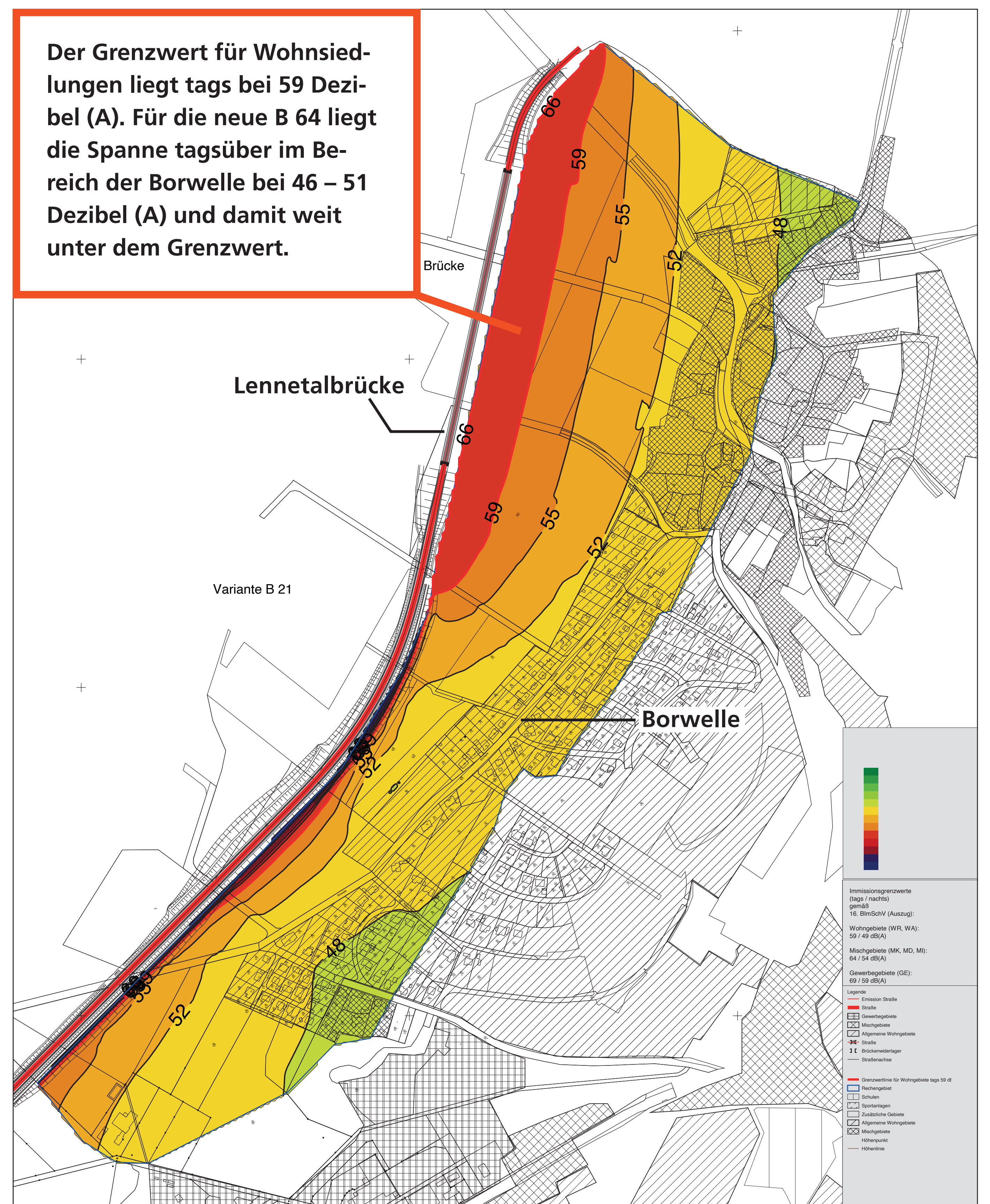
➔ Bei der Variante 2.1 werden sowohl tags als auch nachts alle Grenzwerte eingehalten. Es ist also kein zusätzlicher Lärmschutz erforderlich.

Lärmbelastung der Variante 2.1

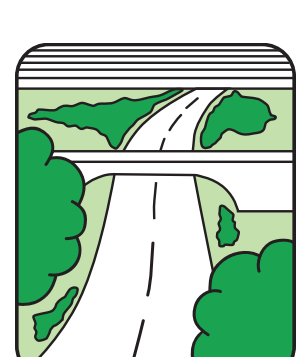
nachts



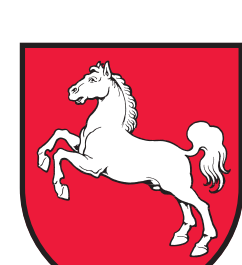
tags



Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gern an unsere Expert:innen vor Ort, schreiben Sie uns eine E-Mail an poststelle-hm@nlstbv.niedersachsen.de oder rufen Sie uns an: 0515 607-0



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr



Niedersachsen

Weitere Informationen:
www.strassenbau.niedersachsen.de/projekte/
► B 64 Westumgehung Eschershausen
oder einfach QR-Code scannen

